



Nr. 17/19 Freitag, 17. Mai 2019  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**  
**Die (0831) 115 – eine Nummer**  
**für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2019

Vollzug der Verordnung zum Schutz  
gegen die Blauzungenkrankheit (Blau-  
zungenV) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S.  
1095)

Aufgrund der Länder-Besprechung am  
06.05.2019 und vor dem Hintergrund  
der aktuellen Risikoanalyse des FLI  
(Stand 26.04.2019) erlässt die Stadt  
Kempten (Allgäu) als untere Behörde  
für Veterinärwesen folgende

**Allgemeinverfügung:**  
1. Die Allgemeinverfügung der Stadt  
Kempten (Allgäu) vom 26. Januar  
2019 wird wie folgt geändert:  
a) Ziff. 2.2.2 der Allgemeinverfü-  
gung vom 26. Januar 2019 erhält  
folgende neue Fassung:  
Verbringen empfänglicher Tiere  
aus dem Sperrgebiet:  
Beim Verbringen empfänglicher  
Tiere aus dem Sperrgebiet in freie  
Gebiete innerhalb Deutschlands  
sind die Voraussetzungen des  
Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007  
einzuhalten. Bezüglich der einzu-  
haltenden Tiergesundheitsgaran-  
tien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)  
dieser Verordnung wurde i. V. m.  
der Risikobewertung des FLI vom  
26.04.2019 folgende Optionen auf  
Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

### Hinweise:

- Tiere gemäß der Option 1 oder 2 er-  
füllen auch die Voraussetzungen des  
Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007  
für das innergemeinschaftliche Ver-  
bringen aus BTV-8-Sperrzonen in an-  
dere Länder der EU. Die Einhaltung  
dieser und weiterer Bedingungen  
muss beim innergemeinschaftlichen  
Verbringen durch ein amtsärztliches  
Zeugnis (TRACES- Bescheinigung)  
bestätigt werden.
- Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1  
Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO  
(EG) Nr. 1266/2007 geregelten Aus-  
nahmemöglichkeiten zum Verbrin-  
gungsverbot fehlen derzeit die Vor-  
aussetzungen, um diese zuzulassen.
- Zur Durchführung von Untersuchen-  
gen für das Verbringen empfängli-  
cher Tiere aus BTV-Restriktionszonen  
in freie Gebiete (Handelsuntersu-  
chungen) steht dem Tierhalter die  
Wahl der Untersuchungseinrichtung  
grundsätzlich frei. Somit können ne-  
ben dem Landesamt für Gesundheit  
und Lebensmittelsicherheit (LGL) die  
Untersuchungen auch in privaten  
Laboren durchgeführt werden, welche  
die notwendigen Voraussetzungen  
erfüllen.
- als Probenmaterial sind ausschließ-  
lich EDTA-Blutproben mit dem Unte-  
suchungsantrag, an die Unte-  
suchungseinrichtung einzusenden;

- als Untersuchungsanträge sind vor-  
zugsweise elektronische HIT-Anträge  
zu verwenden; alle Angaben sind  
möglichst vollständig auszufüllen;  
unerlässlich sind in jedem Fall die  
Betriebsangaben, das Probenahme-  
datum sowie die Kennzeichnung der  
beprobten Tiere; bei Rindern immer  
mit vollständiger und korrekter Ohr-  
markennummer.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1  
getroffenen Regelung wird angeord-  
net.
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag  
nach ihrer Veröffentlichung als be-  
kannt gegeben.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung wer-  
den keine Kosten erhoben.

### Gründe:

1. Am 06.05.2019 fand eine Länder-  
Besprechung zum Thema Blauzun-  
genkrankheit statt. In dieser wurde  
aufgrund der aktuellen Risikoanalyse  
des Friedrich-Löffler- Instituts (Stand  
26.04.2019) beschlossen, dass die  
derzeit geltenden vereinfachten Ver-  
bringungsregelungen für ungeimpfte  
Tiere (Zucht-, Nutztiere und Kälber  
unter 90 Tage) nach einer Über-  
gangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter  
angewandt werden können.
2. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für  
den Erlass dieser Allgemeinverfü-  
gung sachlich und örtlich zuständig  
gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes  
über den öffentlichen Gesundheits-  
und Veterinärdienst, die Ernährung  
und den Verbraucherschutz sowie die  
Lebensmittelüberwachung (GDVG)  
und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayeri-  
schen Verwaltungsverfahrensgeset-  
zes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung  
des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allge-  
meinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m.  
Abs. 4 Blauzungenschutzverord-  
nung.  
Mit der Festlegung eines Sperrge-  
biets sind Verbringungsverbote für  
empfängliche Tiere sowie deren Sper-  
ma, Eizellen und Embryonen in das  
freie Gebiet verbunden, vgl. Art. 7 der  
Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der  
Nummer 1 dieser Allgemeinverfü-  
gung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4  
der VwGO im überwiegenden öffent-  
lichen Interesse angeordnet.  
Die Blauzungenkrankheit ist eine  
anzeigepflichtige Tierseuche, für die  
alle Wiederkäufer empfänglich sind.  
Sie wird durch ein Virus verursacht,  
das durch infizierte Stechmücken  
(Gnitzen) übertragen wird. Das  
klinische Krankheitsbild geht mit  
schmerzhaften Haut- und Schleim-  
hautentzündungen am Kopf, den  
Geschlechtsorganen, den Zitzen und  
am Kronsaum der Klauen einher.  
Neben Leistungseinbußen durch  
Milchrückgang, Gewichtsverlust und  
Aborte führen schwere Verlaufsfor-  
men auch zu hohen Sterblichkeitsra-  
ten (insbesondere bei Schafen).  
Mit der Festlegung eines Sperrge-  
biets sind Verbringungsverbote für  
empfängliche Tiere sowie deren  
Sperma, Eizellen und Embryonen  
verbunden, durch die eine Verschlep-  
pfung des Seuchenerregers in freie  
Gebiete verhindert werden soll.  
Es ist daher sicherzustellen, dass  
auch während eines eventuellen  
Klageverfahrens von durch diese  
Allgemeinverfügung Betroffenen  
alle notwendigen Schutz- und Be-  
kämpfungsmaßnahmen rechtzeitig  
und wirksam durchgeführt werden  
können. Die Blauzungenkrankheit  
ist eine hochvirulente Seuche, die  
den raschen Einsatz von Seuchen-  
bekämpfungsmaßnahmen gebietet.  
Ohne das sofortige Wirksamwerden  
der genannten Ge- und Verbote  
bestünde die Gefahr, dass sich die  
Krankheit weiter ausbreitet und da-  
durch erhebliche Schäden verursacht  
werden. Aus diesem Grund können  
zeitliche Verzögerungen hinsichtlich  
der Bekämpfung der Tierseuche auf-  
grund aufschiebender Wirkung von  
etwaigen Rechtsbehelfen nicht hinge-  
nommen werden.  
Angesichts des überragenden öffent-  
lichen Interesses an der sofortigen  
Vollziehung dieser Allgemeinverfü-  
gung müssen die persönlichen und

4. wirtschaftlichen Interessen (z.B.  
wirtschaftliche Einbußen) der kon-  
kret Betroffenen in Kempten (Allgäu)  
zurückstehen.
5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfü-  
gung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4  
BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf  
Art. 13 des Bayerischen Tiergesund-  
heit- Ausführungsgesetzes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb  
eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage bei dem Bayerischen Verwal-  
tungsgericht in Augsburg, Postfach-  
schrift: 86048 Augsburg, Post- fach 11  
23 43, Hausanschrift: 86152 Augsburg,  
Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben  
werden. Die Klage muss den Kläger,  
den Beklagten (Freistaat Bayern) und  
den Gegenstand des Klagebegehrens  
bezeichnen und soll einen bestimmten  
Antrag enthalten. Die zur Begründung  
dienenden Tatsachen und Beweismittel  
sollen angegeben, der angefochtene  
Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-  
schrift beigefügt werden. Der Klage  
und allen Schriftsätzen sollen Abschrif-  
ten für die übrigen Beteiligten beige-  
fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung  
Durch das Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung der Ver-  
waltungsgerichts- ordnung vom 22.  
Juni 2007 (GVBl I S. 390) wurde das  
Widerspruchsverfahren im Bereich des  
Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht  
keine Möglichkeit, gegen diesen Be-  
scheid Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist  
unzulässig.

Kempten (Allgäu), 14.05.2019  
Briechele

### ■ Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Laden- verkaufszeitverordnung)

Vom 13.05.2019  
Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des  
Gesetzes über den Ladenschluss in  
der Fassung der Bekanntmachung  
vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zu-  
letzt geändert durch Art. 430 Zehnte  
ZuständigkeitsanpassungsVO vom  
31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und § 12  
der Verordnung über die Zuständigkeit  
zum Erlass von Rechtsverordnungen  
(Delegationsverordnung – DelV), vom  
28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS  
103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs.  
2 der Verordnung vom 26. März 2019  
(GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Kempten  
(Allgäu) folgende Verordnung:  
§ 1  
Verkaufsfeiertag  
Die Verkaufsstellen dürfen am Feiertag  
Christi Himmelfahrt aus Anlass des  
Himmelfahrtsmarktes von 12.30 Uhr  
bis 17.30 Uhr geöffnet sein.  
§ 2  
Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am Tage nach  
ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt  
bis 30. Juni 2019

Kempten (Allgäu), 13. Mai 2019  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

### ■ Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bun-  
desrepublik Deutschland die Wahl  
zum Europäischen Parlament statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00  
Uhr.
2. Die Stadt ist in 35 allgemeine Wahlbe-  
zirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen,  
die den Wahlberechtigten in der Zeit  
vom 23.04.2019 bis 03.05.2019 über-  
sandt worden sind, sind der Wahlbe-  
zirk und der Wahlraum angegeben,  
in dem die Wahlberechtigten zu wäh-  
len haben.  
Die Stadt Kempten (Allgäu) ist in 1  
Sonderstimmbezirk eingeteilt, und  
zwar:  
Bezirk 54:  
Altenheim Wilhelm-Löhe-Haus  
Freudental 9 08.00 - 10.00 Uhr  
Seniorenbetreuung Altstadt  
Mehlstr. 4 10.30 - 12.30 Uhr  
Margaretha- und Josephinenheim  
Adenauerring 39 13.00 - 14.00 Uhr  
Seniorenwohnheim im  
Hoefelmayrpark  
Hieberstr. 6 14.30 - 16.00 Uhr  
Pro Seniore Residenz Kempten  
Stiftskellerweg 43 16.30 - 18.00 Uhr
3. Die Briefwahlvorstände treten zur  
Ermittlung des Briefwahlergebnisses  
um 15:30 Uhr im Klecks, Rottachstra-  
ße 17, 87435 Kempten (Allgäu) und  
die Bezirke Nr. 63, 64, 68 und 70 im  
Verwaltungsgebäude, Kronenstraße  
8, 87435 Kempten zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann  
nur in dem Wahlraum des Wahlbe-  
zirks wählen, in dessen Wählerver-  
zeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler und Wählerinnen haben  
ihre Wahlbenachrichtigung und  
einen amtlichen Personalausweis –  
Unionsbürger/Unionsbürgerinnen  
einen gültigen Identitätsausweis  
- oder Reisepass zur Wahl mitzubrin-  
gen.  
Die Wahlbenachrichtigung ist auf  
Verlangen bei der Wahl abzugeben.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimm-  
zetteln. Jeder Wähler und jede  
Wählerin erhält bei Betreten des  
Wahlraums einen Stimmzettel aus-  
gehändigt.  
Jeder Wähler und jede Wählerin hat  
eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter  
fortlaufender Nummer die Bezeich-  
nung der Partei und ihre Kurzbe-  
zeichnung bzw. die Bezeichnung der  
sonstigen politischen Vereinigung  
und ihr Kennwort sowie jeweils  
die ersten zehn Bewerber oder  
Bewerberinnen der zugelassenen  
Wahlvorschläge und rechts von der  
Bezeichnung der Wahlvorschlagsbe-  
rechtigten einen Kreis für die Kenn-  
zeichnung.  
Die wählende Person gibt ihre Stim-  
me in der Weise ab, dass sie auf dem  
rechten Teil des Stimmzettels durch  
ein in einen Kreis gesetztes Kreuz  
oder auf andere Weise eindeutig  
kenntlich macht, welchem Wahlvor-  
schlag sie gelten soll.

- Der Stimmzettel muss von der wäh-  
lenden Person in einer Wahlkabine  
des Wahlraums oder in einem beson-  
deren Nebenraum gekennzeichnet  
und in der Weise gefaltet werden,  
dass ihre Stimmabgabe nicht erkenn-  
bar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im  
Anschluss an die Wahlhandlung er-  
folgende Ermittlung und Feststellung  
des Wahlergebnisses im Wahlbezirk  
sind öffentlich. Jede Person hat Zu-  
tritt, soweit das ohne Beeinträchti-  
gung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen  
Wahlschein haben, können an der  
Wahl in der kreisfreien Stadt, in der  
der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem be-  
liebigen Wahlbezirk der kreisfreien  
Stadt oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will,  
muss sich von der Gemeinde einen  
amtlichen Stimmzettel, einen amt-  
lichen Stimmzettelmuschlag sowie  
einen amtlichen Wahlbriefumschlag  
beschaffen und seinen Wahlbrief mit  
dem Stimmzettel (im verschlossenen  
Stimmzettelmuschlag) und dem un-  
terschiedenen Wahlschein so recht-  
zeitig der auf dem Wahlbriefum-  
schlag angegebenen Stelle zuleiten,  
dass er dort spätestens am Wahltag  
bis 18 Uhr einget. Der Wahlbrief  
kann auch bei der angegebenen Stelle  
abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann  
ihr Wahlrecht nur einmal und nur  
persönlich ausüben. Das gilt auch  
für Wahlberechtigte, die zugleich in  
einem anderen Mitgliedstaat der Eu-  
ropäischen Union zum Europäischen  
Parlament wahlberechtigt sind (§ 6  
Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein  
unrichtiges Ergebnis einer Wahl her-  
beiführt oder das Ergebnis verfälscht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf  
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft;  
der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1  
und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempten (Allgäu), 10.05.2019  
Klaus  
Stadtwahlleiter

### ■ BA 120/19: Nutzungsänderung auf Flst. Nr. 2362/14, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Immenstädter Straße 67 1/3

Mit Bescheid vom 15.05.2019 hat die  
Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bau-  
aufsichtsbehörde die Genehmigung für  
o.g. Baumaßnahme erteilt.  
Die Akten des Baugenehmigungsver-  
fahrens können beim Bauverwaltungs-  
und Bauordnungsamt der Stadt Kempten  
(Allgäu) während der öffentlichen  
Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb  
eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage bei dem Bayerischen Verwal-  
tungsgericht Augsburg in 86152 Aug-  
sburg erhoben werden. Dafür stehen  
folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Augs-

burg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152  
Augsburg  
b. Elektronisch  
Die Klage kann auch elektronisch  
eingereicht werden. Nähere Infor-  
mationen hierfür erhalten Sie unter  
www.vgh.bayern.de oder www.egvp.  
de.

Die Klage muss den Kläger, den Be-  
klagten und den Gegenstand des Kla-  
gebegehrens bezeichnen und soll einen  
bestimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben, der  
angefochtene Bescheid soll in Abschrift  
beigefügt werden. Der Klage und allen  
Schriftsätzen sollen bei schriftlicher  
Einreichung oder Einreichung zur Nie-  
derschrift Abschriften für die übrigen  
Beteiligten beigefügt werden.  
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs  
per einfacher E-Mail ist nicht zugela-  
ssen und entfaltet keine rechtlichen  
Wirkungen! Nähere Informationen  
zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte  
der Internetpräsenz der Bayerischen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.  
bayern.de).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-  
fahren vor den Verwaltungsgerichten  
infolge der Klageerhebung eine Verfah-  
rensgebühr fällig.

### ■ BA 980/18: Wohnbebauung Funken- wiese; Neubau von 7 MFH mit 2 Gewer- beeinheiten; Tektur zu F 727/18; Bauteil 3: Feuerwehrzufahrt auf Flst. Nr. 3989, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Leutkircher Straße

Mit Bescheid vom 15.05.2019 hat die  
Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bau-  
aufsichtsbehörde die Genehmigung für  
o.g. Baumaßnahme erteilt.  
Die Akten des Baugenehmigungsver-  
fahrens können beim Bauverwaltungs-  
und Bauordnungsamt der Stadt Kempten  
(Allgäu) während der öffentlichen  
Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb  
eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augs-  
burg in 86152 Augsburg  
erhoben werden. Dafür stehen folgende  
Möglichkeiten zur Verfügung:  
a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg  
b. Elektronisch  
Die Klage kann auch elektronisch  
eingereicht werden. Nähere Infor-  
mationen hierfür erhalten Sie unter  
www.vgh.bayern.de oder  
www.egvp.de.

Die Klage muss den Kläger, den Be-  
klagten und den Gegenstand des Kla-  
gebegehrens bezeichnen und soll einen  
bestimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben, der  
angefochtene Bescheid soll in Abschrift  
beigefügt werden. Der Klage und allen  
Schriftsätzen sollen bei schriftlicher  
Einreichung oder Einreichung zur Nie-  
derschrift Abschriften für die übrigen  
Beteiligten beigefügt werden.  
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs  
per einfacher E-Mail ist nicht zugela-  
ssen und entfaltet keine rechtlichen  
Wirkungen! Nähere Informationen  
zur elektronischen Einlegung von  
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte  
der Internetpräsenz der Bayerischen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.  
bayern.de).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-  
fahren vor den Verwaltungsgerichten  
infolge der Klageerhebung eine Verfah-  
rensgebühr fällig.